

D	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ H 2/1 „Heepen West, Teilplan Schule“ Zusammenfassende Erläuterung
-----------------	---

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ H 2/ 1 „Heepen West – Teilplan Schule“

1 Planungsziele

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes III/H 2/1 „Heepen West“ – Teilplan Schule befindet sich im Süd- Westen des Stadtbezirks Bielefeld- Heepen.

Die im jetzt rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche der heutigen Beckerstraße wurde entgegen den Festsetzungen minder ausgebaut. Der Minderausbau beträgt ca. 270 m². Hierdurch fehlt es an einem ausreichenden Wendeplatz. Die alternative und tatsächlich als solche genutzte Wendemöglichkeit auf dem Schulhofparkplatz ist planungsrechtlich nicht gesichert.

Nach einem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Minden (Az. 5 K 174/84) berührt dieser abweichende Ausbau darüber hinaus die Grundzüge der Planung, so dass die Straßenherstellung nicht rechtmäßig ist (§ 125 Abs. 3 BauGB).

Die gleichwohl erteilten Erschließungsbeitragsbescheide wurden deshalb aufgehoben.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes III/H 2/1 soll dem bestehendem Planungserfordernis Rechnung getragen werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Möglichkeit der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen geschaffen werden.

2 Umweltprüfung

Gemäß § 2a BauGB sind den Bauleitplänen i. S. d. § 30 BauGB Umweltberichte beizufügen, welche Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes darstellen und bewerten.

Der Standort der Schule, seiner Freiräume, der Straße, sowie der Wohnbebauung im Untersuchungsraum bestehen bereits. Folglich bereitet die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ H 2/1 bereitet keine Eingriffe in die Natur und Landschaft vor; Kompensationsmaßnahmen sind daher ebenfalls nicht erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die geplante Änderung des bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3 Verfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss am 05.06.2012 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange i. S. d. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 27.06.2012 bis zum 10.08.2012 und die Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines Unterrichts- und Erörterungstermins am 04.09.2012, sowie der Möglichkeit vom 27.-31.08.2012 in die Unterlagen einzusehen und Stellungnahmen bis zum 14.09.2012 abzugeben.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sowie die Anregungen der Bürger bezogen sich im Wesentlichen auf redaktionelle Anregungen sowie Fragen zur technischen Infrastruktur. Die Anregungen wurden nach Prüfung in das Planverfahren eingearbeitet.

Im Anschluss an den Entwurfsbeschluss wurde die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange i. S. d. § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 02.01 bis zum 04.02.2013 offen aus. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit einem Schreiben vom 04.12.2012 mit einer Frist bis zum 16.01.2013 zur Stellungnahme aufgefordert.

Auch die Anregungen im Zuge der Beteiligung nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB beziehen sich auf redaktionelle, bzw. textliche Anpassungen.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat schlussendlich in seiner Sitzung am 18.07.2013 nach vorheriger Beratung durch die Bezirksvertretung Heepen am 20.06.2013 und Beschluss durch den Stadtentwicklungsausschuss am 02.07.2013 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ H 2/1 „Heepen West – Teilplan Schule“ zugestimmt.

4 Alternativenprüfung und Planungsergebnis

Eine Alternativenprüfung blieb auf Grund des Planungsanlasses – der planungsrechtlichen Klarstellung der Bestandssituation – aus.

Das Planungsergebnis beinhaltet die Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen i. S. d. § 3 (1) und (2), sowie § 4 (1) und (2) BauGB, sowie der Belange von Natur und Umwelt i. S. d. § 2a BauGB und stellt eine nachhaltige städtebauliche Entwicklungsperspektive unter Bezugnahme der planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes dar.